



AMTSBLATT

für den Kreis Land Hadeln

Herausgeber und Schriftleitung: Kreis Land Hadeln, 2178 Otterndorf

Otterndorf

29. März 1973

2. Jahrgang / Nr. 4

INHALT

A. Amtliche Bekanntmachung des Kreises

31. Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut
32. Auslegung des Planes für den Ausbau der Unter- und Außenelbe zur Herstellung einer Fahrwassertiefe von 13,5 m unter Kartennull (KN) (Bundeswasserstraße) von Elbe km 627 bis Elbe km 744

B. Amtliche Bekanntmachungen der Samtgemeinden, Gemeinden und Zweckverbände

33. Satzung der Gemeinde Lamstedt, Kreis Land Hadeln, über den Bebauungsplan Nr. 6 „Ferienzentrum Westenberg“ vom 15. August 1969
34. Erste Satzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 26. Juli 1972 zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Höfen“ in der Gemeinde Lamstedt vom 4. Mai 1966
35. Erste Satzung vom 23. März 1973 zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst in Wingst vom 7. März 1973
36. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 23. März 1973
37. Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 23. März 1973 über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage — Wasserleitung — und über die Abgabe von Wasser — Öffentliche Wasserversorgung
38. Wasserbezugsordnung für den Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst (Technische Vorschriften für den Bau und Betrieb von Hausinstallationen)
39. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 23. März 1973
40. Gebührenordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst, Kreis Land Hadeln
41. Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst für das Rechnungsjahr 1973 vom 23. März 1973

A. Amtliche Bekanntmachung des Kreises

31.

Viehseuchenbehördliche Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut

Aufgrund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes i. d. F. vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Viehseuchengesetzes vom 28. April 1969 (Nds. GVBl. S. 106) und § 15 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I, S. 89) wird zum Schutze gegen die Tollwut verordnet:

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird die Gemarkung der Gemeinde Steinau erklärt.

§ 2

Nach § 12 Abs. 3 und 4 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

- 1) Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- 2) Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und Siedlungen nicht frei umherlaufen.
- 3) Hunde und Katzen, die den Vorschriften der Nr. 1) und 2) zuwider angetroffen werden, werden auf Kosten des Besitzers eingefangen oder, falls dies nicht möglich ist, von beauftragten Personen getötet. Als beauftragte Personen in vorstehendem Sinne gelten die Jagdausübungsberechtigten.

§ 3

Nach § 18 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut

Veröffentlicht:

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt ist durch Beschluß vom 12. März 1973 der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Maßgabe beigetreten.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Ferienzentrum Westerberg“ mit Begründung liegt während der Sprechstunden — montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Büro der Samtgemeindeverwaltung Lamstedt zu jedermanns Einsicht aus.

Lamstedt, den 29. März 1973

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindedirektor
gez. Heidemann

34.

ERSTE SATZUNG

der Samtgemeinde Börde Lamstedt vom 26. Juli 1972 zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter den Höfen“ in der Gemeinde Lamstedt vom 4. Mai 1966

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 27. 10. 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. 3. 1972 (Nds. GVBl. S. 131), hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Lamstedt, Flur 11, Flurstücke 120—126, 127/1—7, 128/1—33, 129, 148/2—6, 154/3—8, 155/1, 168/1, 179/1 wird die Bebauung nach der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 vom 26. 7. 1972 geregelt.

Begrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Norden durch die Landesstraße 116, im Westen durch die Straße „An der Gösche“, im Osten durch die Straße „Hinter den Höfen“ und im Süden durch die nördlich von der „Gartenstraße“ gelegenen Grundstücke.

Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln in Kraft.

Lamstedt, den 26. 7. 1972

gez. Steffens (L. S.) gez. Heidemann
Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindedirektor

G e n e h m i g t

gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit der Auflage, daß im WS-Gebiet die Festsetzung „Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig“ gestrichen wird.

Stade, den 26. 1. 1973

Der Regierungspräsident in Stade

(L. S.) 214 — 91.4.29/3 —
Im Auftrage
gez. Ingold

Veröffentlicht:

Der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt ist durch Beschluß vom 12. März 1973 der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Maßgabe beigetreten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hinter den Höfen“ mit Begründung liegt während der Sprechstunden — montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Büro der Samtgemeindeverwaltung Lamstedt zu jedermanns Einsicht aus.

Lamstedt, den 29. März 1973

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindedirektor
gez. Heidemann

35.

ERSTE SATZUNG

vom 23. März 1973

zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst in Wingst vom 7. März 1973

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst in ihrer Sitzung am 23. März 1973 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 7. März 1973 erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 7. März 1973 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln, Nr. 3, Seite 14) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt ergänzt:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„2. Die Samtgemeindedirektoren der Verbandsglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht zu Vertretern bestellt worden sind.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. Dem § 12 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Vorstandsvorsteher hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter, die aus den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes von der Verbandsversammlung zu wählen sind.“

4. In § 16 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17. März 1973 in Kraft.

Wingst, den 23. März 1973

Wasserbeschaffungsverband Wingst

gez. Grube gez. Dreyer
Verbandsvorsteher (L. S.) Geschäftsführer

G e n e h m i g u n g

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) in Verbindung mit den §§ 6 und 128 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 19 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst vom 7. März 1973 (Amtsblatt für den Kreis Land Hadeln Nr. 3, Seite 14) wird die von der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst am 23. März 1973 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wingst aufsichtsbehördlich genehmigt.

2178 Otterndorf, den 27. März 1973

Kreis Land Hadeln Der Oberkreisdirektor

In Vertretung:
(L. S.) gez. Brüning

Wasserbeschaffungsverband Wingst Der Geschäftsführer

gez. Dreyer

Veröffentlicht:

Wingst, den 29. März 1973